

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300201/31 - Li  
-----

Linz, am 8. Jänner 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Fleisch-  
untersuchungsgesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 79.110/49-VII/10/89 vom 10. November 1989

An das

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	P1 - GZ 989
Datum:	15. JAN. 1990
Verteilt	9. Jan. 1990 <i>Plut</i>

*Dr. Jankitsch*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 10. November 1989 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

**A. Allgemeines:**

Vorerst wird darauf hingewiesen, daß auch von den Ländern  
Verwaltungsvereinfachungsvorschläge erstattet wurden, die  
Regelungen des Fleischuntersuchungsgesetzes betreffen.  
Die Vorschläge der Länder betreffen folgende Bereiche:

Ergänzung der Gründe für die Zurücknahme der Bestellung  
von Fleischuntersuchungstierärzten nach § 6 Abs. 3 des  
Fleischuntersuchungsgesetzes, Ermöglichung der befrei-  
steten Bestellung bzw. der Bestellung unter Bedingungen  
und Auflagen, Einführung einer Altersgrenze für  
Fleischuntersuchungstierärzte mit dem 70. Lebensjahr.

Es wird erwartet, daß auch diesen Vorschlägen alsbald  
entsprochen wird.

- 2 -

Was die Neuregelung der Kontrolluntersuchung betrifft, wird bemerkt, daß der vorliegende Entwurf der Entschlie-  
ßung des Nationalrates vom 17. Mai 1989, E 117 -  
NR/XVII.GP, nicht voll Rechnung trägt.

Wenn auch im § 40 Abs. 1 (neu) der Versuch entnommen wur-  
de, die bisherige Wettbewerbsverzerrung zu bereinigen,  
wonach es mehr oder minder im Ermessen der Gemeinde gelee-  
gen war, die Kontrolluntersuchung in ihrem Gemeindegebiet  
anzuordnen, wird die im Entwurf vorliegende Form der  
Kontrolluntersuchung allein schon vom Personal her (vgl.  
Abs. 2) kaum vollziehbar sein und widerspricht dem Auf-  
trag des Nationalrates, den Bereich der Kontrolluntersu-  
chung von vermeidbaren administrativen Maßnahmen zu ent-  
lasten.

Der im Entwurf geschaffene Rahmen ist nach h. Auffassung  
zu weitläufig gesteckt, da er auch jeden Klein- und  
Mittelbetrieb, der vielleicht nur in geringerem Ausmaß  
Fleisch für die Bearbeitung und Verarbeitung zukaufen  
muß, in die Kontrolluntersuchungspflicht einschließt.  
Diese Zukäufe zeigen einen Trend auf, der sich bei dem  
derzeitigen Strukturwandel innerhalb der Fleischversor-  
gung noch verstärken wird.

Insbesondere im ländlichen Raum würde sich die Einbezie-  
hung dieser Betriebe, die derzeit fast zu 100 % von einer  
Kontrolluntersuchung im Rahmen des Fleischuntersuchungs-  
gesetzes ausgeschlossen waren, negativ auswirken.

Im Hinblick auf die Anordnung des § 40 Abs. 2 wären zahl-  
reiche kleinere Gemeinden gezwungen, Tierärzte allein zum  
Zwecke der Durchführung der Kontrolluntersuchung ins An-  
gestelltenverhältnis zu übernehmen, da kein Tierarzt im  
Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit im Stande wäre,

- 3 -

die an ihn gestellten Aufgaben zu erfüllen. Dieser Umstand der Übernahme eines Fleischuntersuchungstierarztes in ein Dienstverhältnis wird von den Gemeinden finanziell kaum verkraftbar sein.

Vom Blickwinkel des Konsumentenschutzes aus kann in Klein- und Mittelbetrieben auf eine Kontrolluntersuchung im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes verzichtet werden, da eine tierärztliche Überwachung dieser Betriebe in der Regel gegeben ist und diese Betriebe auch der Kontrolle nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften unterliegen. Der Umfang des § 40 Abs. 1 müßte daher eingeschränkt werden. Eine Kontrolluntersuchung im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes ist nach h. Auffassung nur in jenen fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Betrieben sinnvoll und durchführbar, die eine gewisse, gesetzlich festzulegende Menge bearbeiten und verarbeiten.

Hinsichtlich der Abgabemöglichkeit von minderwertig beurteiltem Fleisch auch in tiefgefrorenem Zustand darf bemerkt werden, daß diese aus Gründen des Konsumentenschutzes auf die Abgabe als Tierfutter gemäß § 32 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgesetz i.d.g.F. beschränkt werden sollte.

- B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird unter Hinweis auf die allgemeinen Ausführungen folgendes bemerkt:

Zu § 32 Abs. 2 Z. 5:

Da minderwertig beurteiltes Fleisch an sich von verringerter Haltbarkeit ist und durch den Tiefgefrierprozeß und das nachträgliche Auftauen diese Haltbarkeit noch

weiter verkürzt und die Verwendbarkeit eingeschränkt wird, erscheint nach h. Ansicht die Abgabe von tiefgefrorenem minderwertigen Fleisch nur für Tierfutterzwecke sinnvoll. § 32 Abs. 2 Z. 5 in der derzeit geltenden Fassung sollte daher belassen werden.

Zur Klarstellung könnte in diesem Zusammenhang § 32 Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:

"(3) Minderwertiges Fleisch darf gekühlt oder in tiefgefrorenem Zustand unter Aufsicht der Gemeinde ..."

Die Aufnahme dieser Ergänzung schiene im Sinn der Erweiterung der Abgabe- und Verwertungsmöglichkeiten für Freibänke, die das in Spitzenzeiten vermehrt anfallende minderwertig beurteilte Fleisch bisher in Ermangelung zusätzlicher Möglichkeiten der Verwertung nur mit größten Schwierigkeiten absetzen konnten, zweckmäßig.

Zu § 40:

- a) Zu Abs. 1 Z. 1 wird eine Einschränkung auf jene gewerblichen Betriebe angeregt, die sich in einer anderen Gemeinde befinden " und wöchentlich durchschnittlich mehr als 10 Tonnen Fleisch zukaufen". Durch eine derartige Formulierung würde einerseits der Umfang der Kontrolluntersuchung auf ein administrierbares Maß reduziert, und andererseits im Sinne des Konsumentenschutzes durchaus eine effiziente Kontrolle erreicht, da ja gerade dem Großbetrieb eine bestimmte Breitenwirkung innerhalb der Fleisch- und Fleischwarenversorgung der Bevölkerung zuzuordnen ist. Darüberhinaus wirken sich gerade im Großbetrieb Fehlerquellen in bedeutend größerem Ausmaß aus, sodaß

- 5 -

dort eine tierärztliche Kontrolle des angelieferten Fleisches geboten ist.

b) Zu Abs. 3 Z. 3

Nach h. Ansicht erweist sich bei den Ausnahmebestimmungen eine Bevorzugung der in § 40 Abs. 3 Z. 3 genannten Betriebe und Einrichtungen nur dann als akzeptabel, wenn eine gleichwertige Untersuchung gewährleistet werden kann.

Da die aufgrund des Proben- und Revisionsplanes gemäß § 36 Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86 i.d.g.F. ergehende Überprüfung durch Lebensmittelaufsichtsorgane nur stichprobenartigen Charakter (vgl. Betriebsgruppe Nr. 22 des gegenständlichen Planes: z.B. für speisenproduzierende Einrichtungen ist eine 4 x jährliche Überprüfung vorgesehen) aufweist, erscheint die Ausnahmeregelung für die im § 40 Abs. 3 Z. 3 aufgezählten Betriebe im Lichte des Konsumentenschutzes sachlich nicht gerechtfertigt.

Jedenfalls sollten Großküchen, die Fleisch unzerlegt in größerem Umfang einkaufen (z.B. Rinderhälften und -viertel, sowie Schweinehälften, die erst im Betriebsküchenfertig zerlegt und bearbeitet werden) aus fleischhygienischen Gründen und Gründen des Konsumentenschutzes nicht von der Untersuchungspflicht ausgenommen werden, zumal die Kontrolluntersuchung hier auch administrativ und technisch leicht durchführbar und personell verkraftbar ist.

Es wird daher angeregt, die Ausnahmebestimmung auf Fleisch, das bereits zerlegt und verpackt in diese Einrichtungen eingebracht wird, einzuschränken.

c) Zu Abs. 3 Z. 4:

Hier sollte der Zeitraum auf 48 Stunden ausgedehnt werden, da sonst der gewünschte Erleichterungseffekt in administrativer Hinsicht nicht erreicht wird.

d) Zu Abs. 3 Z. 5:

Hiezu wird angeregt, die verkaufsfertige Vorverpackung nach ihrer Größe näher zu definieren.

## e) Es wird angeregt, eine weitere Ziffer etwa folgenden Inhalts als Ausnahmebestimmung aufzunehmen, da es nach h. Auffassung nicht sinnvoll erscheint und auch personell und administrativ kaum vollziehbar ist, derartig behandeltes Fleisch einer effizienten Kontrolluntersuchung zu unterziehen:

"6. Fleisch, das in irgendeiner Form durch haltbarkeitsverlängernde Maßnahmen (wie zum Beispiel Vakuumverpackung oder tiefgefrieren) behandelt wurde."

f) Zu Abs. 7: Die in § 35 Fleischuntersuchungsgesetz angeführten Untersuchungskennzeichen sind Urkunden. Es scheint unvertretbar, die am Fleisch angebrachten Untersuchungskennzeichen, insbesondere wenn sie deutlich erkennbar sind, nicht anzuerkennen. Folgende Einschränkung sollte daher angefügt werden: ..... "es sei denn, daß die vorgenommene Fleischuntersuchung und Beurteilung durch die im Fleischuntersuchungsgesetz vorgeschriebenen Kennzeichen am Fleisch ersichtlich ist (z.B. Schweinehälften, Rinderviertel u.dgl.)."g) Zu Abs. 9 wird auf die Anregung unter e) hingewiesen. Für einen gewissenhaften Untersucher ist nach h. Auffassung die stichprobenweise Untersuchung von tiefge-

- 7 -

fröherem Fleisch nicht zu verantworten. Der zweite Satz wäre daher ersatzlos zu streichen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----

(25-fach)

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

